

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kronsgaard

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard vom 29.11.2000 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§ 2.57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen und Straßenteile
 - a) die Gehwege
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die Rinnsteine
 - f) die Gräben
 - g) die Grabenverrohrung, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - h) die Hälfte der Fahrbahn
 - i) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

soweit nicht beschränkt, in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- 2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen
 - in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 19.00 Uhr
 - in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis 17.00 Uhrzu säubern und von Unkraut zu befreien.
Bepflanzte Grundstücksgrenzen (Hecken, Büsche, Sträucher und Bäume) sind so zu pflegen und zu schneiden, dass sie nicht auf öffentliche Fusswege, Straßen und Plätze ragen.

Die Verpflichtung zur Säuberung der Straßeneinläufe in den Rinnsteinen und zur Frei- und Sauberhaltung der Hydranten verbleibt bei der Gemeinde.

Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 4 **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 **Grundstücksbegriff**

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- 2) Die Reinigungspflicht besteht für jedes Grundstück, ob bebaut oder unbebaut, mit Ausnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- 3) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronsgaard, den 07.12.2000



Gemeinde Kronsgaard
stellv. Bürgermeister

Amtl. Bekanntmachungen Nr. 23
vom 08.12.2000, S. 159/160

Amtl. Bekanntmachungen Nr. 2
vom 26. Januar 2001, S. 6 / 7

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Kronsgaard**

Straßen, die der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung unterliegen:

- Pferdekoppel
- Schmiedekoppel
- Jägerbucht
- Dänische Straße